



**An den Grossen Rat**

**21.1696.02**

19.5085.05

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission  
Basel, 7. Dezember 2022

Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2022

## **Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission**

**zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 zur Anpassung des Gasversorgungsauftrags**

sowie

**zum Bericht zur Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)**

## 1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag Nr. 21.1696.01 vom 7. Dezember 2021 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Vorlage für die Umsetzung der *Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nichtamortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)*.

### 1.1 Forderung der Motion Jürg Stöcklin und Konsorten

Jürg Stöcklin und Konsorten fordern in der Motion Nr. 19.5085.01, dass die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2050 endet. Zudem sollen die Industriellen Werke Basel (IWB) auch ausserhalb des Kantonsgebiets darauf hinwirken, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis 2060 eingestellt werden kann. Weiter sollen die IWB sicherstellen, dass die Investitionen in das Gasnetz bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas möglichst vollständig abgeschlossen sind. Ausserdem soll das IWB-Gesetz so ergänzt werden, dass sichergestellt werden kann, dass die Preise für Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden, nicht durch den Tarif im Versorgungsgebiet Basel-Stadt quersubventioniert werden.

### 1.2 Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats

Vor dem Hintergrund der auf erneuerbare Energien ausgerichteten kantonalen Energiepolitik unterstützt der Regierungsrat die Umsetzung der Motion weitgehend. Im Hinblick auf den Fernwärmeausbau schlägt er vor, die Frist für die Stilllegung des Gasverteilnetzes für Komfortgas (Gaswendungen, mit denen Raumwärme und Warmwasser erzeugt werden oder die zum Kochen dienen) im Kanton Basel-Stadt auf 2040 zu verkürzen. Vorgesehen ist, das Gasnetz in denjenigen Strassenzügen abzustellen, in welchen der Fernwärmeausbau abgeschlossen ist. Das Zieljahr 2040 bedeutet also nicht, dass bis zu diesem Zeitpunkt Gas in alle Strassen geliefert wird, sondern dass in Konsistenz mit dem Fernwärmeausbau das Gasnetz etappenweise stillgelegt wird. Daher wird das Gas in vielen Strassen bereits vor 2040 abgestellt werden können. Während heute noch ein Anteil von 25% Erdgas für die Erzeugung der Fernwärme benötigt wird, wird angestrebt, dass der Anteil an erneuerbaren Energien bis 2035 mindestens 95% beträgt.

Auch für die Versorgungsgebiete ausserhalb des Kantons Basel-Stadt sieht der Regierungsrat eine Fristverkürzung von 2060 auf 2050 vor, da die Zielsetzungen und Vorgaben auf Bundesebene fordern, die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2050 auf Netto-Null zu bringen. Dadurch werden sich die energiepolitischen Vorgaben der Kantone, in denen sich die 33 Konzessionsgemeinden der IWB befinden, am Zeithorizont des Bundes orientieren müssen. Aus gesetzessystematischen Überlegungen beantragt der Regierungsrat diese materiellen Änderungen in § 7 IWB-Gesetz vorzunehmen und nicht wie in der Motion gefordert in den §§ 3 und 4.

Zur Forderung der Motion Jürg Stöcklin und Konsorten, dass die Gasinfrastruktur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung vollständig abgeschlossen sein müsse, beantragt der Regierungsrat folgende Ergänzung der Formulierung:

*«Die IWB stellen sicher, dass [...] Investitionen in das Netz für Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschlossen sind.»*

Diese Einschränkung ergibt sich aus der Notwendigkeit, für das Gasnetz – trotz des zu erwartenden Absatzzurückgangs und der sukzessiven Stilllegung – bis am Schluss einen sicheren Betrieb garantieren zu können. Die IWB erwarten, dass bis zum Jahr 2039 Ersatzinvestitionen im tiefen dreistelligen Millionenbereich anfallen, dies allerdings mehrheitlich im Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Daher kann nicht verhindert werden, dass bis zum Zeitpunkt der kompletten Stilllegung noch funktionstüchtige und betriebssichere Anlagenteile mit Restbuchwerten im Millionenbereich im Boden liegen.

Wie der Regierungsrat im Ratschlag darlegt, kann die Forderung der Motion nach separater Tarifierung der Leistungen im und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt nicht umgesetzt werden. Sowohl in den Konzessionsverträgen als auch via Preisüberwacher wird festgehalten, dass die Kundinnen und Kunden in- und ausserhalb des Kantons gleichbehandelt werden müssen. Eine Quersubventionierung ist gemäss Ausführungen im Ratschlag nicht zu befürchten, weil die anfallenden Netzkosten dort getragen werden, wo sie mehrheitlich anfallen.

## **2. Kommissionsberatung**

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 21.1696.01 am 12. Januar 2022 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission überwiesen. Die UVEK hat das Geschäft ihren Sitzungen vom 8. Juni, 22. Juni, 24. August und 14. September beraten. Den vorliegenden Bericht hat sie am 7. Dezember 2022 verabschiedet.

Die UVEK dankt dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und den IWB für die zusätzlichen Informationen, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden. So wurde die Kommission über die Modellrechnungen in Bezug auf Gasmengen-, Tarif- und Buchwertentwicklungen der IWB ausführlich informiert. Die detaillierten Zahlen liegen der Kommission vor und sind protokolliert, können aber aufgrund der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB im Bericht nicht wiedergegeben werden. Die UVEK erwartet jedoch sowohl von den IWB wie auch vom WSU, die Entscheide und Handlungen gemäss den gemachten Angaben zu vollziehen.

Die Kommission unterstützt die Stilllegung des Gasnetzes für die Komfortwärme im Kanton Basel-Stadt. Sie beantragt allerdings für die Stilllegung des Gasnetzes im Kantonsgebiet das Zieljahr 2037. Intensiv wurde der Umgang mit den Konzessionsgemeinden ausserhalb des Kantonsgebiets nach 2037 diskutiert. Im Hinblick auf die Klimaziele erscheint es wenig sinnvoll, wenn die IWB kein Gas mehr im Stadtkanton liefern, aber die Nachbarkantone weiterhin mit nicht erneuerbarer Energie versorgen. Diesbezüglich wurde das weitere Vorgehen und die korrekte Ebene der Legiferierung diskutiert. Die entsprechende Gesetzesformulierung wurde präzisiert und als eigenständiger Absatz formuliert. In Bezug auf die Restwerte wurde in der Kommissionsberatung deutlich, dass der Anlagenwert aus Sicherheitsgründen nicht per Stilllegungsdatum vollständig ordentlich abgeschrieben werden kann. Daher unterstützt die Kommission diesbezüglich den präzisierten Formulierungsvorschlag gemäss Ratschlag.

### **2.1 Weitere Fristverkürzung in BS auf 2037**

Während die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten die Stilllegung des Gasnetzes per 2050 fordert, schlägt der Regierungsrat in Anlehnung an die kantonalen Klimaziele eine Fristverkürzung auf das Zieljahr 2040 vor. In der UVEK wurde der Antrag gestellt, die Frist auf das Jahr 2037 zu verkürzen. Bereits mit dem Beschluss des Grossen Rats betreffend den Ausbau der Fernwärme vom 20. Oktober 2021 war klar, dass das Gasnetz sukzessive stillgelegt werden muss. Da für den Ausbau des Fernwärmenetzes ein Zeithorizont von 15 Jahren (ab 2022) vorgesehen ist, soll im gleichen Zeitraum das Gasnetz abgestellt werden. Daraus und aus dem durch die UVEK beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» ergibt sich im Sinne einer konsistenten Politik das Zieljahr 2037 für die Stilllegung des Gasnetzes im Kantonsgebiet. Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative wurde von der Stimmbevölkerung am 27. November 2022 angenommen.

Gemäss Erläuterungen könne die Fristverkürzung von 2040 auf 2037 voraussichtlich ohne grossen Mehraufwand verfolgt werden. Wichtig aber sei, dass die Gasversorgung in den jeweiligen Strassenzügen so lange aufrechterhalten bleiben könne, bis die Fernwärme verfügbar sei. Da es sich beim Fernwärmeausbau um ein riesiges Projekt handle, können Verzögerungen, z.B. aufgrund von archäologischen Funden oder Einsprachen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es müsse ver-

hindert werden, dass zwischen der Stilllegung des Gasnetzes und der Inbetriebnahme des Fernwärmenetzes eine zeitliche Lücke entstehe, damit die Hauseigentümerinnen und -eigentümer nicht gezwungen seien, zwischenzeitlich auf andere Heizsysteme auszuweichen.

Um solche Fälle zu verhindern, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem WSU eine Ausnahmeklausel erarbeitet. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, dass in Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets, in denen bis 2037 die Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich wäre, der Regierungsrat auf Antrag der IWB eine zeitlich befristete Ausnahme beschliessen kann. Die Ausnahmen werden nicht von den IWB beschliessen, sondern vom Regierungsrat als politische Behörde. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Ausnahmen in einem kleinen Rahmen bewegen wird. Ziel aus heutiger Sicht ist, dass es gar keine Ausnahmen braucht. Ausnahmegewilligungen ausserhalb des Fernwärmeversorgungsgebiets sind grundsätzlich nicht zulässig.

In der Kommission wurde bezüglich des Bewilligungsorgans diskutiert, ob alternativ zum Regierungsrat das Parlament oder eine neu zu bildende Kommission über Ausnahmen beschliessen sollte. Beide Vorschläge wurden verworfen. Bei den zu erwartenden Ausnahmen handelt es sich nicht um politische Fragestellungen, sondern um Sachzwänge, die sich bei Grossprojekten ergeben können. Daher wäre der Einbezug des Parlaments oder die Bildung einer neuen Kommission nicht verhältnismässig. Die Ausnahmeregelung soll keine langen politischen Prozesse auslösen.

Ausgehend von den obigen Ausführungen beantragt die UVEK untenstehende Änderung von § 7 Abs. 5.

Ratschlag	Änderungsantrag der UVEK
§ 7	§ 7
<p><sup>5</sup> Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.</p>	<p><sup>5</sup> Die Versorgung mit Erdgas zur <u>Wärmeerzeugung</u> im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr <u>2037</u>. <u>In Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets nach §1 Abs. 2bis, in denen bis dahin eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist, kann der Regierungsrat auf Antrag der IWB hin zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.</u>  <del>Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.</del></p>

Die Erdgasversorgung ausserhalb des Kantonsgebietes wird neu statt in Abs. 5 in einem separaten Abs. 6 (vgl. Kapitel 2.2) geregelt.

In der Kommission wurde weiter der Antrag gestellt, die Ausnahmegewilligung nur bei Vorliegen von ausserordentlichen Gründen vorzusehen. Da in diesem Fall aber geklärt werden müsste, was genau mit ausserordentlichen Gründen gemeint ist, hat die Kommission diesen Antrag mit 9:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Es liegt auf der Hand, dass es nur beim Auftreten von unerwarteten und unvorhersehbaren Situationen zu einer Ausnahmegewilligung kommen wird. Die IWB haben aufgrund von betriebswirtschaftlichen Überlegungen selbst das grösste Interesse daran, den Fernwärmeausbau im geplanten Zeithorizont abschliessen zu können. Jede zeitliche Verzögerung

birgt die Gefahr, Kundinnen und Kunden zu verlieren, sollten diese beim Heizungsersatz andere Lösungen wie z.B. eine Wärmepumpe bevorzugen. Dadurch würde das Betreiben des Fernwärmenetzes an Rentabilität einbüßen. Daher ist davon auszugehen, dass es zu keinen generellen Ausnahmebewilligungen kommen wird, sondern jeweils spezifische Sachzwänge vorliegen, die den Fernwärmeausbau in einer Strasse verzögern.

### **2.1.1 Berichterstattung über Ausnahmebewilligungen**

Wie oben ausgeführt, legt die UVEK bei der Formulierung der Ausnahmebewilligung Wert auf eine einfache Lösung. Um aber grösstmögliche Transparenz gegenüber dem Parlament sicherzustellen, einigten sich die UVEK und die Vertretenden des WSU darauf, dass im Rahmen der Berichterstattung über den Fernwärmeausbau auch über das Vorliegen von Anträgen resp. über bereits beschlossene Ausnahmebewilligungen informiert wird.

## **2.2 Präzisierung des Auftrags der IWB ausserhalb des Kantonsgebiets**

Der Regierungsrat schlägt in seinem Ratschlag vor, dass die IWB darauf hinwirken sollen, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebiets spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Für die UVEK entsteht durch die offene Formulierung im Hinblick auf die kantonalen Energieziele eine gewisse Diskrepanz, wenn die IWB andere Gemeinden weit über den Zeithorizont von 2040 mit nicht erneuerbaren Energien beliefern darf. Zwischen 2037 und 2050 wäre der Kanton Basel-Stadt Eigner einer Firma, die das Umland von Basel mit fossiler Energie versorgt und damit die Klimaerhitzung weiter verschlimmert, obwohl gerade Städte stark unter dieser Erhitzung leiden werden.

In der Kommission wurde deshalb der Antrag diskutiert, dass die IWB nach 2037 die Konzessionsgemeinden ausschliesslich mit Biogas beliefern dürfte. Damit würde der Kanton Basel-Stadt mit den Lieferungen an die Gemeinden nicht hinter den eigenen Ansprüchen zurückbleiben. Gleichzeitig wäre es den IWB möglich, weiterhin alle Verträge zu erfüllen.

Der Kommission wurde erläutert, dass ausserkantonale im Jahr 2037 schätzungsweise noch gut 1 TWh Gas benötigt werden. Es sei nicht realistisch, bis dahin so viel Biogas anbieten zu können. Schon heute bestehen Probleme, Biogas in der benötigten Qualität zur Verfügung stellen zu können. Es werde definitiv zu wenig inländisches Biogas geben. Insgesamt könnte bis im Jahr 2040 vielleicht gut die Hälfte – allenfalls auch etwas mehr – des dem heutigen Energiebedarf entsprechenden Gasbedarfs zur Wärmeerzeugung mit Biogas abgedeckt werden. Bei der Erhöhung des Anteils an Biogas gehe es zudem nicht nur um die Erneuerbarkeit, sondern auch um die Energieautarkie. Langfristig sei davon auszugehen, dass Biogas nur für die Gasversorgung ausserhalb der Kantongrenzen benötigt werde – sofern die Konzessionsgemeinden dies überhaupt wünschen. Für die Stadtbewohnerinnen und -bewohner stellt die direkte Versorgung mit Biogas zur Wärmeerzeugung ab 2037 keine Option mehr dar. Im Kanton Basel-Stadt wird Biogas bzw. Gas aus erneuerbaren Quellen bei der Dekarbonisierung der Fernwärme benötigt werden und dabei auch langfristig eine Rolle spielen.

Aufgrund der Konzessionsverträge sind die IWB verpflichtet, die Konzessionsgemeinden mit Gas zur Wärmeerzeugung zu beliefern. Das Beenden der Verwendung von Komfortgas im Kanton Basel-Stadt kann nicht einfach auf die ausserkantonalen Gebiete ausgedehnt werden, da die IWB dadurch bei den Konzessionsgemeinden vertragsbrüchig werden würde. Ob dort weiterhin fossile Heizsysteme erlaubt sind, hängt zudem von der Legiferierung der jeweiligen Gemeinden und Kantone ab. Im IWB-Gesetz können keine Vorgaben zur Energiepolitik anderer Kantone und Gemeinden gemacht werden.

Aufgrund dieser Einschränkung hat die Kommission sich über die Anpassbarkeit der Verträge mit den Konzessionsgemeinden erkundigt. Wie der Kommission erläutert wurde, streben die IWB zum jetzigen Zeitpunkt bereits Vertragsänderungen mit den Konzessionsgemeinden an, weil aufgrund der Bundesgesetzgebung die Klimaneutralität spätestens per 2050 angestrebt wird. Der Prozess für eine Vertragsänderung ist für die IWB mit grossem Aufwand verbunden, da alle Gemeinden

analysiert werden müssen. Für jede Gemeinde muss eine eigene Lösung gefunden werden. Die Gemeinden sind unterschiedlich weit und unterschiedlich ambitioniert. Auf Seiten der IWB werden die anstehenden Reinvestitionen analysiert und mögliche Szenarien und Stilllegungskonzepte erarbeitet. Das Ziel ist es, das Gasnetz zu einem günstigen Zeitpunkt abzustellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kundschaft nicht im Stich gelassen wird und die Verträge eingehalten werden. Die Stilllegung des Gasnetzes muss zudem die Netztopologie berücksichtigen, wofür das Netz in technische Abschnitte unterteilt werden muss. Die IWB sehen es als ihre Aufgabe, für alle Konzessionsgemeinden einen geordneten Ausstieg aus der Erdgasversorgung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die UVEK die Formulierung über die Beendigung der Erdgasversorgung überarbeitet. Neu wird dieser Punkt in einem eigenen Absatz 6 geregelt. Konkretisiert wird, dass die IWB nicht nur darauf hinwirken sollen, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebiets bis spätestens im Jahr 2050 «eingestellt werden kann», sondern dass sie bis zu diesem Zeitpunkt «beendet wird». Die Kommission erwartet damit von den IWB, dass sie mit den Konzessionsgemeinden aktiv im Gespräch bleiben und sie bei ihrem Weg in die erneuerbare Energieversorgung aktiv unterstützen. Sollte bis 2050 in den Konzessionsgemeinden weiterhin Gas benötigt werden, so wird die Option offengehalten, dass die IWB über das Jahr 2050 hinaus Gas auf Basis von erneuerbaren Quellen ausliefern darf, um die Verträge einhalten zu können. Vom Ratschlag übernommen wurde die Forderung, dass der Regierungsrat im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie Zwischenziele formuliert.

Ratschlag	Änderungsantrag der UVEK
§ 7	§ 7
<sup>5</sup> Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.	<del>§ Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken darauf hin, dass die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes bis spätestens zum Jahr 2050 <u>beendet wird; vorbehalten bleibt die Versorgung mit Gas auf Basis von erneuerbaren Quellen. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie setzt der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1 entsprechende Zwischenziele.</u></del>

Die UVEK weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich ihre Überlegungen auf das Komfortgas beziehen. Auch der Verbrauch an Prozessgas (Gas für industrielle Zwecke) ist substantiell und sie erwartet vom Regierungsrat auch diesbezüglich eine Strategie zur Dekarbonisierung.

### 2.3 Berechnung Restwerte im Boden

Auch wenn man heute schon weiss, dass auf Kantonsgebiet kein Gas zur Wärmeerzeugung mehr geliefert werden darf, so ist dennoch klar, dass das Gasnetz bis dahin betriebssicher gehalten werden muss. Dafür sind bis zum Schluss Erhaltungsinvestitionen in die Gasinfrastruktur notwendig.

Wie der Kommission erläutert wurde, werden auf dem Gebiet des Kantons BS nach 2035 nahezu keine Ersatzinvestitionen mehr getätigt. Bis 2040 wird in den Kreisen 1 und 2 (Kantonsgebiet BS) schätzungsweise noch ein Volumen im mittleren zweistelligen Millionenbereich investiert werden. Im Kreis 3 (ausserkantonaies Versorgungsgebiet) nimmt die in den Erhalt investierte Summe über die Zeit ebenfalls ab, bleibt aber länger auf einem höheren Niveau. Die Gesamtausgaben bis 2050 werden voraussichtlich im niedrigen dreistelligen Millionenbereich liegen. Ziel der IWB muss es sein, so wenig Investitionen wie möglich zu tätigen, die sich nicht refinanzieren lassen. Deshalb ist

wichtig, mit den Konzessionsgemeinden frühzeitig in einen Dialog zu treten und auszuloten, ob eine zu einem bestimmten Zeitpunkt anstehenden Investition noch notwendig ist. Es ist möglich und aus Sicht der IWB auch erstrebenswert, dass eine Gemeinde statt auf Gas auf erneuerbare Lösungen setzt. Entscheidend für die IWB ist, dass sich die dennoch notwendigen Investitionen so weit als möglich einpreisen und refinanzieren lassen. Die IWB sind bestrebt, den Gemeinden erneuerbare Lösungen als Alternativen zu Gas anzubieten.

Gemäss den Modellrechnungen der IWB liegt der Wert des Netzes in den Kreisen 1 und 2 im Jahr 2035 nur noch wenig über Null. Anders sieht es in den ausserkantonalen Gebieten aus, wo im Jahr 2035 wohl noch höhere Mengen an Gas abgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Wert des Netzes in Kreis 3 bis zum Jahr 2035 konstant bleibt oder sogar noch ein wenig ansteigt. Zwischen 2035 und 2040 wird sich der Wert des Gasnetzes voraussichtlich auf eine Grösse im unteren dreistelligen Millionenbereich entwickeln. Besteht für die IWB die Perspektive, das Gasnetz in Teilgebieten deutlich länger mit Gas aus erneuerbaren Quellen zu betreiben, sinkt das Risiko von vorzeitigen Abschreibungen deutlich.

In der Kommission wurde diskutiert, ob ein Fonds geöfnet werden solle, um Mittel für die sukzessive Stilllegung des Netzes anzusparen, analog zu einem Stilllegungsfonds für AKW. Ein Fonds könnte eine Absicherung darstellen, dass der Kanton Basel-Stadt nicht auf hohen Restbuchwerten oder gesteigerten Kosten sitzen bleibt. Der Beginn der Öffnung eines solchen Fonds erweist sich allerdings als zu spät, weil der Zeitpunkt für die Stilllegung schon bekannt ist und mit 15 Jahren nicht mehr allzu weit entfernt liegt. Nebst der Frage, ob eine solche zusätzliche Abgabe rechtlich zulässig wäre, müsste man davon ausgehen, dass die zusätzlichen Kosten am Schluss auf die Kundschaft überwältzt würden. Ausgehend von diesen Überlegungen ist in der UVEK kein Antrag zur Errichtung eines solchen Fonds zustande gekommen.

Da eine möglichst vollständige Abschreibung der Restbuchwerte nicht realistisch ist, unterstützt die UVEK den Präzisierungsvorschlag gemäss Ratschlag, dass die Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Erdgasversorgung «so weit als möglich» abgeschrieben sein müssen.

## **2.4 Preissteigerung durch Netzstilllegung**

Weiter hat sich die Kommission auch über die generelle Preisentwicklung des Gasbezugs erkundigt. Die Kommission wollte wissen, ob sich die Netzstilllegung zusätzlich auf die ohnehin schon gestiegenen Gasversorgungskosten preissteigernd auswirken wird. Gemäss IWB ist die Preisentwicklung von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine Preissteigerung des Gaspreises durch die Netzkosten sei absehbar, es könne zu einer Verdopplung der Netztarife bis 2039 kommen, insbesondere im ausserkantonalen Bereich, damit die verbliebenden Amortisationskosten über den Restverkauf erwirtschaftet werden können. Die Netztarife bildeten bisher, also vor der aktuellen Gaspreisdynamik, rund ein Fünftel der Gesamtkosten für die Endnutzenden. Gemäss Auskunft der IWB würden sich die Grosshandelspreise des Komfortgases jedoch stärker auf den Preis auswirken als die gesteigerten Kosten des Netzunterhaltes.

## **2.5 Quersubventionierung**

Die Kommission hat die Frage aufgenommen, wie verhindert werden kann, dass die Erhaltungskosten, die ausserhalb des Kantonsgebiets anfallen, von dem Teil der Kundschaft in Basel-Stadt mitfinanziert wird, der am längsten auf die Gasversorgung der IWB angewiesen sein wird. Die Kommission hat sich in Bezug auf diese Problematik beim Regierungsrat über den Handlungsspielraum erkundigt. Der Regierungsrat gab Auskunft, dass das IWB-Gesetz schon heute grundsätzlich eine verursachungsgerechte Anlastung der Kosten vorsehe. Es bestehe physisch jedoch ein einheitliches Netz über das ganze Versorgungsgebiet. Daher werde dieses Netz einheitlich bewirtschaftet und reguliert. Dies manifestiere sich auch in den Konzessionsverträgen und den Tarifen. Eine Gleichbehandlung mit der Kundschaft im Kanton Basel-Stadt ist vertraglich festgehalten. Da im

Kanton Basel-Stadt der Ausbau der Fernwärme deutlich schneller voranschreite als in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten, werden die verbleibenden Investitionen in die Gasinfrastruktur mehrheitlich über die Tarife der ausserkantonalen Kundschaft finanziert. Sobald es keine Kundinnen und Kunden aus dem Kanton Basel-Stadt und damit auch kein Gas-Verteilnetz im Kanton Basel-Stadt mehr gibt, wird das Netz ausschliesslich von den Kundinnen und Kunden ausserhalb des Kantonsgebiets finanziert. Das Verursachendenprinzip sei dadurch im Wesentlichen sichergestellt. Aufgrund dessen sieht der Regierungsrat diesbezüglich keine Ergänzung des IWB-Gesetzes vor.

Die Kommission sieht aufgrund der in den Verträgen mit den Konzessionsgemeinden festgehaltenen vertraglichen Verpflichtung der IWB einen einheitlichen Tarif anzubieten, keinen Handlungsspielraum für eine Behebung dieses Problems durch einen Ergänzungsantrag im IWB-Gesetz.

### 3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs.

Die UVEK beantragt mit 12:0 Stimmen, die *Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)* abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2022 mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer  
Präsident

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss



## Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 21.1696.01 vom 7. Dezember 2021 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 21.1696.02 vom 7. Dezember 2022,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 <sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>5</sup> Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2037. In Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets nach §1 Abs. 2<sup>bis</sup>, in denen bis dahin eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist, kann der Regierungsrat auf Antrag der IWB hin zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

<sup>6</sup> Die IWB wirken darauf hin, dass die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes bis spätestens zum Jahr 2050 beendet wird; vorbehalten bleibt die Versorgung mit Gas auf Basis von erneuerbaren Quellen. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie setzt der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Abs. 1 entsprechende Zwischenziele.

<sup>7</sup> Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschrieben sind.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

---

<sup>1)</sup> [SG 772.300](#)

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]